

### **6.10 Informationen/Vorgaben für die Aufnahme von SchulpraktikantInnen und PraktikantInnen im Rahmen eines pädagogischen Studiums**

Eine Aufnahme von PraktikantInnen im Rahmen der Kindertagespflege muss zunächst mit der zuständigen Fachkraft der Abteilung Jugend besprochen werden. Da es sich bei der Praktikantin/dem Praktikanten in den meisten Fällen um eine für die Kinder fremde Person handelt, sollte sich die Frage gestellt werden, welchen Nutzen das Praktikum für die Beteiligten hat. Dies hängt zum Beispiel von der Dauer des Praktikums ab (das Praktikum sollte mehrere Tage umfassen). Grundsätzlich sind folgende Punkte hinsichtlich der Durchführung des Praktikums zu beachten:

- Ein Schulpraktikum ist ab der 8. Klasse möglich
- Es ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (ab 14 Jahren) und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Praktikantin/von dem Praktikanten bei der Kindertagespflegeperson vorzulegen (für die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann der Vordruck der Abteilung Jugend genutzt werden, der bei der zuständigen Fachkraft angefordert werden kann)
- Die Kindertagespflegeperson, bei der das Praktikum absolviert wird, ist während der gesamten Betreuungszeit anwesend
- Die hoheitlichen Betreuungsaufgaben wie Wickeln, Füttern, die Tagespflegekinder Schlafen legen, etc. dürfen ausschließlich von der Kindertagespflegeperson übernommen werden
- Die Eltern der Tagespflegekinder sollten sich schriftlich damit einverstanden erklären
- Der Masernschutznachweis ist der Kindertagespflegeperson vorzuzeigen

Für weitere Fragen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen der Abteilung Jugend, Fachbereich Kindertagespflege, gerne zur Verfügung.

Stand: Januar 2021